

Satzung der Patoralkammer des Bischöflichen Ordinariates

I. Begriffsbestimmung

§ 1

Die Pastoralkammer ist ein Organ des Bischöflichen Ordinariates. Sie unterstützt den Bischof bei der Leitung des Bistums.

II. Aufgaben

§ 2

Die Pastoralkammer hat die Aufgabe:

- (1) Fragen von grundsätzlicher pastoraler Bedeutung zu beraten und gegebenenfalls für eine Beschlussfassung in der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates, im Priesterrat und im Diözesansynodalrat vorzubereiten;
- (2) dezernatsübergreifende pastorale Vorhaben zu koordinieren;
- (3) Anregungen und Arbeitshilfen für den Fortgang des pastoralen Prozesses im Bistum zu entwickeln;
- (4) Beratungen und Entscheidungen anderer Organe des Bischöflichen Ordinariates und Gremien im Bistum unter pastoraler Rücksicht zu begleiten und zu unterstützen.

III. Mitglieder

§ 3

Der Pastoralkammer gehören an:

- (1) der Generalvikar als Vorsitzender;
- (2) als Mitglieder kraft Amtes:
 - der Bischofsvikar für den synodalen Bereich;
 - die Dezenten der Dezerne
 - Pastorale Dienste,
 - Kinder, Jugend und Familie,
 - Bildung und Kultur,
 - Caritas und
 - Personal.
- (3) Der Bischof kann nach Anhörung der Dezentenkonferenz weitere Mitglieder berufen.

IV. Arbeitsweise

§ 4

Der Dezerne Pastorale Dienste moderiert die Pastoralkammer bei Verhinderung des Generalvikars.

§ 5

Dem Dezenten Pastorale Dienste obliegt die Geschäftsführung.

§ 6

Jedes Mitglied der Pastoralkammer hat das Recht, beim Dezenten Pastorale Dienste Beratungsthemen anzumelden. Die Tagesordnung mit den notwendigen Beratungunterlagen geht den Mitgliedern rechtzeitig zu.

§ 7

Die Pastoralkammer tagt in der Regel monatlich. Sondersitzungen sind möglich.

§ 8

Der Generalvikar kann zu einzelnen Themen sachverständige Gäste zu den Sitzungen der Pastoralkammer einladen.

§ 9

Empfehlungen der Pastoralkammer werden mehrheitlich gefasst.

§ 10

Die Mitglieder der Pastoralkammer, die übrigen Mitglieder der Dezentenkonferenz und die übrigen Mitglieder der Plenarkonferenz sowie der Ordensreferent erhalten die Protokolle der Pastoralkammer.

V. Inkrafttreten

§ 11

Die Satzung der Pastoralkammer ist in der Sitzung der Plenarkonferenz am 06. November 2000 beraten und dem Bischof zur Inkraftsetzung empfohlen worden. Die Satzung tritt in Kraft zum 1. Januar 2001.

Limburg, 05. Dezember 2000 † Franz Kamphaus
Az.: 8M/00/01/1 Bischof von Limburg

Veröffentlicht in: Amtsblatt 2000, 181f.
§ 3 geändert durch Verfügung vom 30. Januar
2006 (Amtsblatt 2006, 237).

Nach Beratung in den kurialen Gremien
wurde das Dezernat Bildung und Kultur zum
01. Februar 2012 in Dezernat Schule und
Bildung umbenannt.